

stischen Gruß erhoben.¹⁰⁶ Die Verherrlichung faschistischer Gewaltmethoden usw.. unterliegt gleichfalls der Strafbarkeit nach § 19 StEG.

Das Gesetz hebt die spezielle faschistische Ideologie der Hetze gegen andere Völker und Rassen besonders hervor. Auch hier ist die Hetze im Sinne von Aufhetzen, Aufwiegeln zu verstehen, nicht im Sinne von Verächtlichmachen. Hetze ist eben die Behauptung von Unwahrheiten oder die entstellte Darstellung von Tatsachen, die geeignet ist, bei dem zu Verhetzen den eine feindliche Einstellung gegen das Angriffsziel der Hetze zu erzeugen oder eine vorhandene feindliche Haltung zu verstärken. Diese Wirkung muß von dem Täter in seinen Vorsatz aufgenommen sein.

Bekannt sind die verschiedenen Formen der Antisowjethetze und der Hetze gegen Neger, Juden usw.¹⁰⁷ Sie sind besonders gefährliche Formen staatsgefährdender Hetze. Bei der Vorbereitung des zweiten Weltkrieges haben sie eine üble Rolle gespielt, und gegenwärtig gehören sie wieder zu den Methoden der Kriegsvorbereitung der Imperialisten gegen die sozialistischen Staaten.

Die militaristische Propaganda tritt ebenfalls im Singen oder Spielen militaristischer Lieder in Erscheinung, z. B. durch das Spielen des „Englandliedes“, der Märsche des faschistischen Komponisten Niels usw. Von einer Verherrlichung des Militarismus ist jedoch auch zu sprechen, wenn die „Erlebnisse der Soldatenzeit“ erzählt werden, um den Krieg als ein wünschenswertes Ereignis hinzustellen, oder wenn zu diesem Zwecke die Niederlagen der Militaristen auf Zufälle, Naturereignisse oder den „Verrat“ geschoben werden. Hierher gehören weiter die Fälle der Propaganda durch die Verwendung von alten Uniformen, Kriegsauszeichnungen und das Zurschaustellen von Bildern und Büchern mit einem den Militarismus verherrlichenden Inhalt.

Problematisch sind in der Praxis die Fälle, in denen Bürger, manchmal noch junge Menschen, die in einem Lokal alkoholische Getränke zu sich genommen haben, Lieder singen, meist Schlager und Volkslieder, und dabei auf ein militaristisches Lied kommen und dieses gleichfalls singen. Da ihnen der Text nicht hinreichend geläufig ist, bleibt es bei einigen Sätzen. Es ist auch vorgekommen, daß sie ein Lied nach der Melodie eines alten Arbeiterliedes, aber mit einem militaristischen oder faschistischen Text sangen. Hier darf nicht schematisch von einem Teilverhalten ausgegangen werden. Es ist nicht möglich, eine Handlung richtig zu beurteilen, wenn sie von der Situation, in der sie begangen wurde, von den Wirkungen, die sie hervorrief, von ihren Ursachen und von der Persönlichkeit des Täters getrennt beurteilt wird. Aber auch in diesen Fällen kann es sich unter den entsprechenden Voraussetzungen um eine Straftat nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG handeln.

106. vgl. auch Urteil (OG) vom 11. 7. 1958, NJ, 1958, S. 574.

107. vgl. Urteil (OG) vom 16. 5. 1958, NJ, 1958, S. 494.